

MAGISTRATSDIREKTION DER STADT WIEN
Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit

Rathaus, A-1082 Wien

E-Mail: post@md-os.wien.gv.at

DVR: 0000191

MD-OS – 355/11

Wien, 18. November 2011

Mechatronische Schließsysteme;
Einführung sowie Auswertung und
Löschung von Daten

Erlass

An
alle städtischen Dienststellen

Die Einführung von mechatronischen Schließ- und Zutrittskontrollsystemen in Arbeitsstätten der Gemeinde Wien (§ 2 Z 4 W-BedSchG 1998) ist von der Dienststellenleiterin bzw. dem Dienststellenleiter zu genehmigen.

Werden in Arbeitsstätten der Gemeinde Wien (§ 2 Z 4 W-BedSchG 1998) mechatronische Schließ- und Zutrittskontrollsysteme eingeführt bzw. bereits verwendet, ist für die Auswertung und Löschung der durch das Schließsystem gewonnenen Daten folgende Vorgangsweise zu beachten:

I. Voraussetzungen für eine Auswertung

Eine Auswertung der gespeicherten Daten kann auf Grund einer generellen Zustimmung der Personalvertretung unter folgenden Voraussetzungen ohne Einholung einer gesonderten Zustimmung der Personalvertretung erfolgen:

1. Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts, in dem durch das mechatronische Schließsystem geschützten Bereich habe sich

- a. eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung ereignet, oder
- b. jemand widerrechtlich Zugang zu einer Datenanwendung verschafft,

sofern die ausgewerteten Daten geeignet sein können, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes (lit. a oder lit. b) beizutragen.

2. Im Zusammenhang mit einer Veranstaltung in einem Amtsgebäude, wenn dies für den präventiven oder unmittelbaren Personenschutz relevante Gründe erfordern.

Die Befugnisse von Behörden und Gerichten zur Durchsetzung der Herausgabe von Beweismaterial und zur Beweismittelsicherung sowie damit korrespondierende Verpflichtungen des Magistrates der Stadt Wien bleiben unberührt.

II. Auswertungsvorgang

1. Auftrag zur Auswertung

Die Auswertung der gespeicherten Daten erfolgt über Auftrag der Dienststellenleiterin bzw. des Dienststellenleiters.

Der Auftrag zur Auswertung muss begründet und von der Dienststellenleiterin bzw. dem Dienststellenleiter unterschrieben bzw. elektronisch signiert sein. Zeitgleich ist dieser Auftrag der für die Dienststelle (§ 4 W-PVG) zuständigen Personalvertretung als Information umgehend zur Kenntnis zu bringen.

2. Zur Auswertung berechtigte Personen

Für den Bereich des Rathauses erfolgt die Auswertung durch Bedienstete der MA 68 – Wache Rathaus.

Für die Bereiche aller anderen Arbeitsstätten (§ 2 Z 4 W-BedSchG 1998) erfolgt die Auswertung durch die Dienststellenleiterin bzw. den Dienststellenleiter oder über deren bzw. dessen Auftrag durch die hierfür zuständige Bedienstete bzw. den hierfür zuständigen Bediensteten.

3. Bekanntgabe der zur Auswertung berechtigten Personen

Die zur Auswertung berechtigten Personen sind der für die Dienststelle (§ 4 W-PVG) zuständigen Personalvertretung unverzüglich bekannt zu geben.

4. Beiziehung der Personalvertretung

Die Auswertung der gespeicherten Daten hat unter Beiziehung einer für die Dienststelle (§ 4 W-PVG) zuständigen Personalvertreterin bzw. eines zuständigen Personalvertreters zu erfolgen.

Die Auswertung der gespeicherten Daten darf ohne Beiziehung der Personalvertretung erfolgen, wenn sie im Zusammenhang mit einer Veranstaltung in einem Amtsgebäude auf Grund des präventiven oder unmittelbaren Personenschutzes erfolgt.

5. Dokumentation

Jede Auswertung ist von der zur Auswertung berechtigten Person nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren.

Dabei ist jedenfalls zu notieren:

- Auftraggeberin bzw. Auftraggeber
- Auftrag mit Begründung
- Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer, Zeit, Ort, Ablauf und Ergebnis der Auswertung

- Allfällige Stellungnahme der Vertreterin bzw. des Vertreters der zuständigen Personalvertretung.

Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren, als dies für die Erreichung der Zwecke der Auswertung der Daten erforderlich ist.

Die Aufbewahrung der Dokumentation hat in der Dienststelle, die den Auftrag zur Auswertung erteilt hat, zu erfolgen.

III. Löschung der ausgewerteten Daten

Die ausgewerteten Daten dürfen solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden erforderlich ist; danach sind sie unverzüglich zu löschen.

IV. Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund

Für die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund gelten die Regelungen über die Einführung sowie die Auswertung und Löschung der durch Verwendung eines mechatronischen Schließsystems in Arbeitsstätten der Gemeinde Wien (§ 2 Z 4 W-BedSchG) gewonnenen Daten mit der Maßgabe, dass die erforderlichen organisatorischen Anordnungen von der Generaldirektorin bzw. vom Generaldirektor sinngemäß zu treffen sind.

Für den Magistratsdirektor:

Mag. Wolfgang Müller